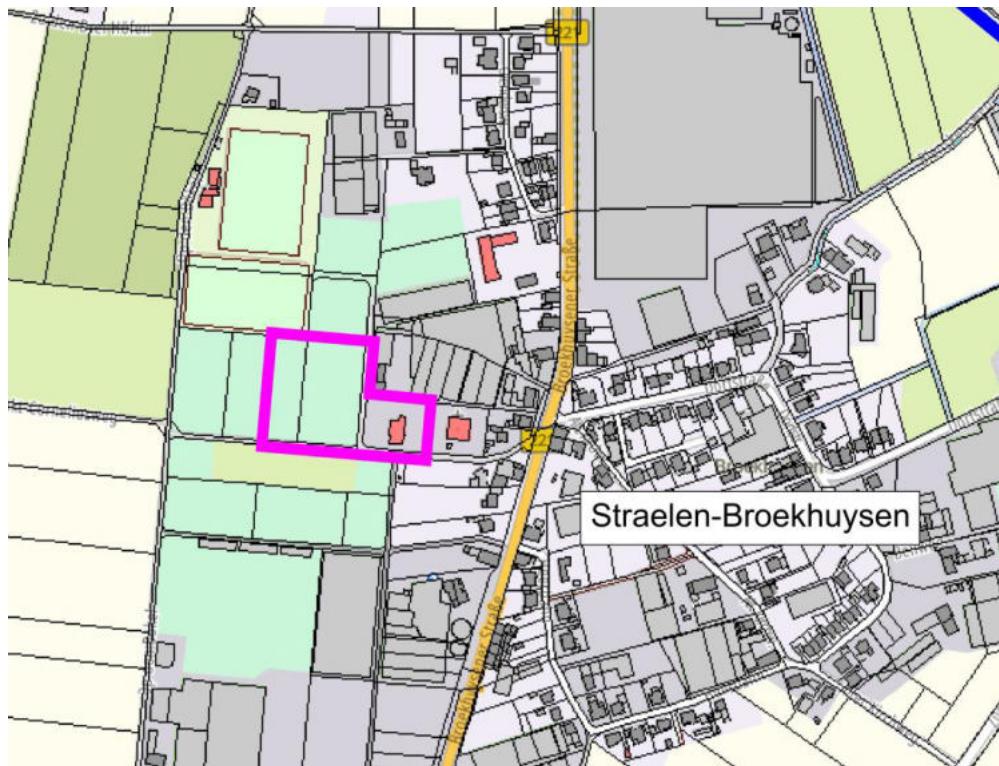


# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)**

**zum**

## **Bebauungsplan Nr. 84 „Kindergarten Broekhuysen“ der Stadt Straelen**



Lage des Bebauungsplanes Straelen Nr. 84 (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW)

## Impressum

### AUFTARGEBER:



Stadt Straelen  
Rathausstraße 1  
47638 Straelen

### PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR  
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung  
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze  
Tel. 02837 / 961277  
Fax: 02837 / 961276  
E-Mail: [Seeling.Kappert@t-online.de](mailto:Seeling.Kappert@t-online.de)

### BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert  
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

### STAND:

August 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik</b>	<b>5</b>
<b>3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung</b>	<b>8</b>
<b>4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>15</b>
<b>5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)</b>	<b>16</b>
<b>6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>17</b>
<b>6.1 SÄUGETIERE</b>	<b>17</b>
<b>6.2 VÖGEL</b>	<b>20</b>
<b>6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN</b>	<b>21</b>
<b>7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>	<b>21</b>
<b>7.1 SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN UND BRUTVÖGELN BEI RÜCKBAU/ SANIERUNG VON GEBÄUDEN</b>	<b>21</b>
<b>7.2 SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN UND BRUTVÖGELN BEI GEHÖLZRODUNGEN</b>	<b>22</b>
<b>7.3 SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN UND INSEKTEN BEI DER NEUSCHAFFUNG VON AUBENBELEUCHTUNG</b>	<b>22</b>
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>27</b>

### Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes/ Geltungsbereiches BPlan Nr. 84 und umliegende Flächen (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, 21.08.2025).....	8
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW) .....	10
Abbildung 3: Auszug aus dem Lageplan zum Bauantrag (STADT STRAelen, Stand 15.08.2025) .....	14

## Bilderverzeichnis

Bild 1: Blick vom St. Corneliusweg in nördliche Richtung auf das geräumte und zwischenzeitlich wieder mit ruderaler Vegetation bewachsene Baufeld und die spätere Erschließungsstraße als bereits hergestellte, asphaltierte Baustraße; rechts: Gartenbaubetrieb mit Wohnhaus (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	10
Bild 2: Blick von der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb in südwestliche Richtung über das geräumte Baufeld auf Bäume des südlich angrenzenden Friedhofgeländes und auf die westlich angrenzenden Sport-/ Fußballplätze (eigene Aufnahme, 22.08.2025).....	11
Bild 3: Blick vom St. Corneliusweg in nördliche Richtung entlang der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb mit Wohnhaus; links: geräumte Baufläche; rechts: Gartenflächen des Pfarrheims (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	11
Bild 4: Parkplatz und Eingangsbereich Pfarrheim (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	12
Bild 5: Blick vom St. Corneliusweg auf das Pfarrheim mit westlich gelegenen und von Sträuchern eingefassten Rasenfläche und die hohe Atlaszeder (eigene Aufnahme, 22.08.2025).....	12
Bild 6: Gartenbereiche des Pfarrheims, Rasenfläche mit randlichen Ziersträuchern (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	13
Bild 7: Birke im Zufahrtsbereich (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	13
Bild 8: Kirsche im Zufahrtsbereich (eigene Aufnahme, 22.08.2025).....	13
Bild 9: Randliche Dachverkleidungen aus Schieferschindeln (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	18
Bild 10: Breiterer Schlitz zwischen Wand und Unterseite des Dachüberstandes (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	18
Bild 11: Rückseite der Garage mit Luftschlitzten (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	19
Bild 12: Besetztes Taubennest in der Birke (eigene Aufnahme, 22.08.2025) .....	20

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Straelen muss den vorhandenen Kindergarten in der Ortschaft Broekhuysen, der sich derzeit in der alten Grundschule befindet, aufgrund des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen erweitern. Nach entsprechenden Überlegungen wird ein Neubau und somit eine Verlegung des Kindergartens angestrebt. Für einen Neubau steht eine Fläche am westlichen Ortsrand von Broekhuysen zur Verfügung. Das Areal bietet arondierend noch zusätzlich Flächen für Einfamilienhäuser (EFH) in einer dem dörflichen Charakter entsprechenden Einfamilienhausbauweise sowie Flächen für nicht störende, gewerbliche Nutzungen. Zur Realisierung der Vorhaben muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Planungsziele des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 84 „Kindergarten Broekhuysen“ der Stadt Straelen sind die Festsetzungen einer Gemeinbedarfsfläche für die notwendige Kindertagesstätte nebst einer Technikhalle mit einer gewerblichen Nutzung. Die verbleibenden Flächen im Plangebiet zwischen der Kindertagesstätte und der Bestandsbebauung von Broekhuysen bzw. dem St.-Corneliusweg im Süden sollen als Mischgebiet festgesetzt werden, in denen gebietsverträgliche wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen entstehen sollen. Des Weiteren wird ein kirchliches Grundstück, welches das Pfarrheim und eine zugehörige Stellplatzanlage beinhaltet, ebenfalls in den Geltungsbereich miteinbezogen. Das Pfarrheim mit seinen Gartenflächen soll ebenfalls als Mischgebiet und die Stellplatzanlage als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ festgesetzt werden; Hintergrund der Einbeziehung der kirchlichen Flächen ist die Tatsache, dass die bestehende Satzung nach § 34 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil („Innenbereichssatzung“) nur bis an die Stellplatzanlage heranreicht. Im Falle einer Nichteinbeziehung würde ein planungsrechtlich nicht eindeutig bestimmter Bereich verbleiben. Durch die gewählte Abgrenzung des Bebauungsplanes ist somit ein unmittelbarer Anschluss des Plangebietes an den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung hergestellt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung vorgelegt. Für das bereits erfolgte, die Vorhabenfläche betreffende Änderungsverfahren der 32. FNP-Teiländerung der Stadt Straelen wurde 2022 bereits ein Artenschutzfachbeitrag erstellt<sup>1</sup>. Da jedoch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Straelen Nr. 84 durch die Einbeziehung der kirchlichen Grundstücke im Osten über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinausgeht, wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ein gesonderter Fachbeitrag für das vorliegende Bauleitplanverfahren erstellt.

## 2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchfüh-

---

<sup>1</sup> SEELING + KAPPERT GbR (2022): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP I) zur 32. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Straelen“, Weeze, 09.11.2022

rung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

**Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):**

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz<sup>2</sup>**) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben<sup>3</sup>**“ sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring<sup>4</sup>**“ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ zur Habitatpotenzial-Analyse mit einer Ortssichtung inklusive Gebäudekontrolle des Pfarrheims – soweit es von außen einsehbar ist – am 22.08.2025.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius‘ von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich maßgeblich um eine am St. Corneliusweg gelegene, ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche zwischenzeitlich in Vorgriff auf die geplante Bebauung vollständig geräumt und die spätere Erschließungsstraße des Gebietes als Baustraße hergestellt wurde, sowie ein kirchliches Grundstück mit einem Pfarrheim und einer zugehörigen Stellplatzanlage (s. Abb. 1). Das Plangebiet wird im Westen von Sportplätzen, im Süden von Friedhofsflächen und gewerblich genutzten Flächen begrenzt. Nördlich befindet sich ein kleines Areal mit einer landwirtschaftlichen Fläche, die von Sportplätzen und bebauten Betriebsflächen eines

<sup>2</sup>Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

<sup>3</sup>Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

<sup>4</sup>MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Gartenbaubetriebes umgeben sind. Östlich setzen sich kirchliche Flächen (Kirche und Parkplatz) und weitere bebaute Siedlungsflächen der Ortschaft Broekhuysen fort. Eine über die direkt angrenzenden Flächen hinausgehende Wirkung des Vorhabens wird aufgrund deren anthropogener und teils intensiver Nutzung in Verbindung mit den Wirkfaktoren der geplanten Bebauung ausgeschlossen, sodass eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist. Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet bezieht sich daher auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Straelen und unmittelbar angrenzende bzw. benachbarte Strukturen (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes/ Geltungsbereiches BPlan Nr. 84 und umliegende Flächen  
(Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, 21.08.2025)

### 3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das ca. 11.516 m<sup>2</sup> umfassende Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortschaft Broekhuysen der Stadt Straelen nördlich des St. Corneliusweges und beinhaltet vollständig die Flurstücke 382, 383, 384 und 385 sowie Teile der Flurstücke 17 und 24 und 364 der Flur 44 in der Gemarkung Straelen (s. Abb. 2). Der Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Strukturen.

Im Süden wird das Plangebiet von an den St. Corneliusweg angrenzenden Friedhofs- und gewerblich genutzten Flächen begrenzt (s. Abb. 2). Westlich/ nordwestlich befinden sich Sport-/ Fußballplätze, nördlich schließen landwirtschaftlich/ gartenbaulich genutzte Flächen an, die zu einem nordöstlich der Planfläche gelegenen Gartenbaubetrieb mit Wohnhaus gehören. Östlich der im Geltungsbereich gelegenen Stellplatzanlage des Pfarrheims befindet sich eine weitere Stellplatzanlage der anschließenden Kirche St. Cornelius. Die Planfläche ist über den St. Corneliusweg und die Zufahrt zum Gartenbaubetrieb an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Der westliche, ehemals landwirtschaftlich genutzte Planbereich wurde im Vorgriff auf die geplante Bebauung bereits neu ausparzelliert (Flurstücke 382, 383, 384 und 385), zwischenzeitlich geräumt und die spätere Erschließungsstraße des Gebietes als asphaltierte Baustraße hergestellt (s. Abb. 2 und Bilder 1 u. 2); auf der Fläche befinden sich heute verschiedene Bodenmieten und es hat sich wieder ruderale Vegetation gebildet, wobei Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) die Fläche dominiert. Die einbezogenen Teilbereiche der Flurstücke Nr. 17 und 24 beinhalten die teils asphaltierten, teils geschotterten oder mit Splitt befestigten Verkehrswege des St. Corneliusweges und der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb (s. Bild 3). Der Teilbereich des Flurstückes Nr. 364 wird von dem Pfarrheim mit gepflasterter und von einer Kirschlorbeerhecke umgebenen Terrasse und einer von Hecken und Ziersträuchern eingefassten und mit einem ca. 15 m hohen Nadelbaum (Blaue Atlaszeder, Stammdurchmesser ca. 60 cm) bestandenen Rasenfläche eingenommen. Östlich des Gebäudes befinden sich gepflasterte Stellplatzflächen und eine Garage (s. Bilder 4 bis 6). Im Zufahrtbereich zu den Stellplätzen befinden sich eine Birke (Stammdurchmesser ca. 60 cm, s. Bild 7) und eine Kirsche (Stammdurchmesser ca. 50 cm, s. Bild 8), die beide zu großen Teilen von Efeu überwuchert sind. Weiterer Gehölz- und Gebäudebestand ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 14 „Straelen-Wachtendonk“, liegt jedoch außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten. Das Vorhabengebiet gehört lt. Landschaftsplan zum Entwicklungsraum 7.5 „Broekhuysen Feld“, dessen Flächen für die spezialisierte Intensivnutzung der Landwirtschaft erhalten werden sollen. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten. Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. (LANUK NRW Infosysteme, Internetabfrage vom 22.08.2025). Die Teilfläche wurde bisher nicht vom Gartenbau genutzt, sodass mit dem Vorhaben dem Gartenbau keine bestehenden Anbauflächen entzogen werden.

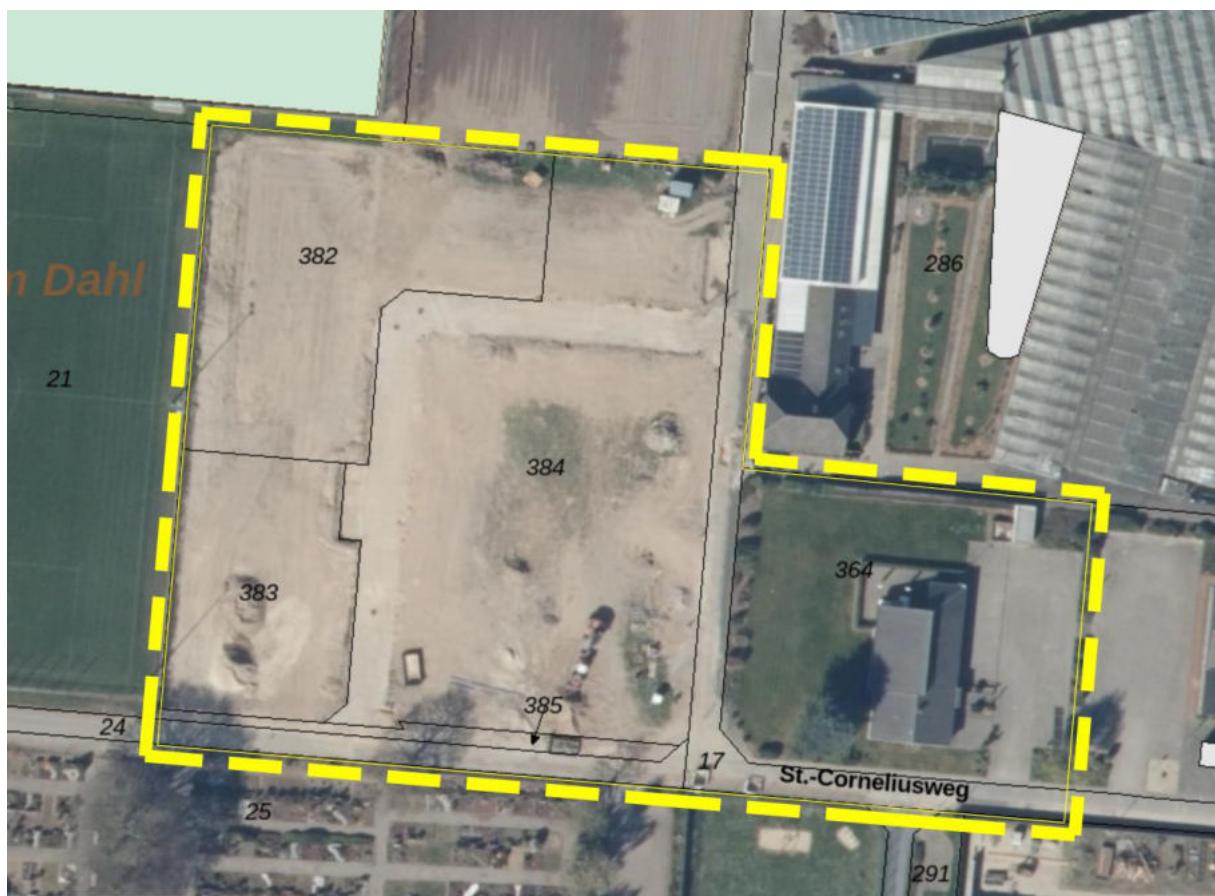


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW)



Bild 1: Blick vom St. Corneliusweg in nördliche Richtung auf das geräumte und zwischenzeitlich wieder mit ruderaler Vegetation bewachsene Baufeld und die spätere Erschließungsstraße als bereits hergestellte, asphaltierte Baustraße; rechts: Gartenbaubetrieb mit Wohnhaus (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 2: Blick von der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb in südwestliche Richtung über das geräumte Baufeld auf Bäume des südlich angrenzenden Friedhofgeländes und auf die westlich angrenzenden Sport-/ Fußballplätze (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 3: Blick vom St. Corneliusweg in nördliche Richtung entlang der Zufahrt zum Gartenbaubetrieb mit Wohnhaus; links: geräumte Baufläche; rechts: Gartenflächen des Pfarrheims (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 4: Parkplatz und Eingangsbereich Pfarrheim (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 5: Blick vom St. Corneliusweg auf das Pfarrheim mit westlich gelegenen und von Sträuchern eingefassten Rasenfläche und die hohe Atlaszeder (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 6: Gartenbereiche des Pfarrheims, Rasenfläche mit randlichen Ziersträuchern (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 7: Birke im Zufahrtsbereich (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 8: Kirsche im Zufahrtsbereich (eigene Aufnahme, 22.08.2025)

## Planung

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung zweier Gemeinbedarfsflächen, von den Mischgebietsflächen Teil 1 bis 4 (MI 1 bis 4) und einer neuen Erschließungsstraße (s. Abb. 3). Die vorhandenen Verkehrsflächen des St. Corneliusweges und der heutigen Zufahrt zu dem Gartenbaubetrieb dienen der Haupterschließung des Gebietes. Sie werden durch die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche im Bestand gesichert bzw. im Bereich des Grundstücks des Pfarrheims um eine 2,50 m breite Fläche ergänzt.



Abbildung 3: Auszug aus dem Lageplan zum Bauantrag (STADT STRAELEN, Stand 15.08.2025)

Für die Mischgebiete MI 1 bis 3 wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 beschränkt und daher eine Überschreitung für Nebenanlagen ausgeschlossen. Für das Mischgebiet MI 4 (Pfarrheim und zugehörige Gartenflächen) sollen nur geringe Entwicklungspotenziale über das Bestandsgebäude bzw. die versiegelten Flächen hinaus ermöglicht werden, da keine konkreten Entwicklungsabsichten bestehen. Daher sieht der Bebauungsplan hier eine maximale Versiegelung von 40 Prozent, d.h. eine GRZ von 0,4 vor. Die Gemeinbedarfsfläche für die Kirche ist heute fast vollständig versiegelt; in der Planung wird daher entsprechend der bestehenden Nutzung weiterhin von einer fast vollversiegelten Fläche ausgegangen. Bei der Gemeinbedarfsfläche für die Kita ist entsprechend der Mischgebietsflächen mit einer 60-prozentigen Versiegelung zu rechnen.

Die neuen Gebäude sollen zweigeschossig mit einer maximalen Gebäudehöhe von 62,0 m über Normalhöhe Null (ü. NHN) errichtet werden, was bei den aktuellen Geländehöhen von ca. 50,0 – 51,5 m ü. NHN eine absolute Gebäudehöhe von bis zu ca. 12,0 m ermöglicht.

Die Zufahrt zum Gartenbaubetrieb soll perspektivisch auf Höhe des Pfarrheimgeländes von derzeit ca. 5,0 m auf insgesamt 7,5 m in östliche Richtung erweitert werden. Damit soll im Falle einer möglichen Umgestaltung des Pfarrheimgeländes die Anordnung von öffentlichen Parkmöglichkeiten im Straßenraum gesichert werden. Die im Bebauungsplan ausgewiesene

erweiterte Verkehrsfläche überlagert den heute mit Ziergehölzen bestandenen Streifen des Pfarrheimgeländes, sodass hier in Zukunft von einem sicheren Verlust der Gehölze ausgegangen werden muss. Weiterhin ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung auch mit einem Verlust der Atlaszeder, Birke und Kirsche auf dem Grundstück zu rechnen.

Am westlichen Plangebietsrand wird zur Eingrünung des Neubaugebietes die Gemeinbedarfsfläche und das Mischgebiet MI 1 in einem 6 m breiten Streifen von einem Gebot zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert; hier ist die Anpflanzung einer Strauchhecke vorgesehen. Die Strauchhecke teilt sich aufgrund unterschiedlicher Pflanzlisten in eine nördliche und eine südliche Fläche. Sie dient der Ortsrandgestaltung.

Im öffentlichen Straßenraum sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes insgesamt 4 Straßenbäume in Baumbeeten neu zu pflanzen. Für die neu entstehenden Baugrundstücke sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Baumpflanzungen vorzunehmen, welche wie folgt den Flächen zugeordnet werden:

- Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“: 4 Bäume
- Mischgebiet MI 1: 1 Baum
- Mischgebiet MI 2: 12 Bäume
- Mischgebiet MI 3: 4 Bäume
- Mischgebiet MI 4: 3 Bäume

Insgesamt setzt der Bebauungsplan somit die Anpflanzung von 28 Bäumen fest.

In den Mischgebieten MI 2, 3 und 4 sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Flachdächer und flach geneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sowie Garagen und Carports extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vollständig im Plangebiet auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Die Versickerung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Versickerungsmulden, sodass kein Regenwasser in das Kanalnetz eingeleitet werden soll.

#### **4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten**

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 4. Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK NRW 38 planungsrelevante Arten aufgeführt<sup>5</sup>. Davon entfallen 3 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere und 35 Arten auf die der Vögel. Die Tabelle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 22.08.2025 durchgeführt, wobei die vorhandenen Gehölze und die äußere Gebäudehülle von Pfarrheim und Garage – auch mithilfe eines Fernglases – eingehend auf Brutvogelbesatz sowie auf Hinweise von Fledermausquartieren untersucht wurden. Die Begehung

---

<sup>5</sup> LANUK NRW (2025a): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>, am 21.08.2025)

erfolgte von ca. 8.00 bis 9.00 Uhr bei stark bedeckter Witterung und mäßigem Wind bei einer Temperatur von ca. 17 °C. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Planfläche als Zufallsfunde gesichtet. In der Atlaszeder wurde des Weiteren eine Kohlmeise verhört, in der Birke ein besetztes Nest einer Taube beobachtet.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUK ergab für das Plangebiet und seine Umgebung keine weiteren Hinweise<sup>6</sup>.

## 5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Bei Realisierung des angestrebten Planungsrechtes zur Errichtung einer Kindertagesstätte und von einer gemischten Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern und nicht störenden gewerblichen Nutzungen sind in der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen. Bei zukünftigen Arbeiten im Bereich des heutigen Geländes des Pfarrheims, welche durch das angestrebte Planungsrecht ermöglicht werden, sind die genannten baubedingten Auswirkungen ebenfalls zu erwarten.

Anlagebedingt kann eine Rodung von Gehölzstrukturen zu einem Verlust von potenziellen Nahrungs-, Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten führen. Bestehende Gehölzstrukturen liegen nur auf dem Grundstück des Pfarrheimes vor. Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich eines Erhalts dieser Gehölzstrukturen trifft, muss im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einem vollständigen Verlust der Gehölze ausgegangen werden. Dies könnte für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Fortpflanzungsstätten zur Folge haben. Die vorhandenen Gebäude (Pfarrheim und Garage) könnten des Weiteren in Zukunft zurückgebaut werden, möglich sind auch zukünftige Sanierungsarbeiten, wodurch ebenfalls Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten verlorengehen könnten.

Durch die Errichtung von Gebäuden und die Herstellung von Erschließungsflächen werden Freiflächen neu versiegelt, die anschließend für angestammte Faunenelemente nicht mehr nutzbar sein werden. Im Falle einer Realisierung des angestrebten Planungsrechtes ist mit einem Verlust der ruderalen Vegetation im geplanten Baufeld zu rechnen. Hierdurch können Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten verlorengehen. Im Gegenzug wird im Bereich der Freiflächen neue Vegetation entstehen. Es ist – neben der geplanten Ortsrandeingrünung mit einer 2-reihigen Strauchpflanzung und der festgesetzten Pflanzung von insgesamt 28 Bäumen im Plangebiet – damit zu rechnen, dass darüber hinaus neue Gehölzstrukturen im Gebäudeumfeld des geplanten Kindergartens wie auch in den neuen Freiflächen in den Mischgebieten angepflanzt werden, sodass für die weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewohnte Arten im Vergleich zur aktuellen Situation potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate in einem größeren Maße neu entstehen werden.

---

<sup>6</sup> LANUK NRW (2025b): Landschaftsinformationssammlung, Internetabfrage am 21.08.2025

Es bestehen derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch angrenzende Sportplätze, die Sportplatzbeleuchtung, Erschließungs- und Siedlungsflächen sowie die Nutzung und Pflege des Grundstückes des Pfarrheims. Die geräumte Baufläche wird des Weiteren – wie bei der Geländebegehung beobachtet – von Spaziergängern mit Hunden als Auslauf genutzt. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind in diesen Bereichen daher bereits heute nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte Störeffekte werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten auf der heutigen geräumten Baufläche zwar weiter intensivieren, sich jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht wesentlich von den bestehenden Wirkfaktoren unterscheiden. Es ist daher weiterhin nur mit dem Vorkommen einzelner, nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewohnter Arten zu rechnen. Im Bereich des Pfarrheimes ist durch die Planung von keinen anderen, die Bestandssituation grundlegend verändernden nutzungsbedingten Störeffekten auszugehen, wenngleich auch hier durch eine eventuelle zukünftige Wohn- bzw. Gewerbenutzung eine Intensivierung erfolgen kann.

## 6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet.

### 6.1 Säugetiere

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes „Straelen“ (4503) wird in der betreffenden Liste des LANUK der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) als planungsrelevante Säugetierart aufgeführt (s. Anlage I). Das Vorkommen ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Für den Messtischblattquadranten werden mit dem **Großen Mausohr** (*Myotis myotis*) und der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) zwei Fledermausarten genannt. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, welche im näheren Umfeld des Plangebietes vorliegen. Die Zwergfledermaus ist – wie auch die hier nicht gelistete **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) – ein häufiger im Siedlungsbereich anzutreffender Gebäudebesiedler. Ein Vorkommen der drei genannten Arten im Plangebiet ist grundsätzlich möglich.

Quartierspotenzial für Fledermäuse beschränkt sich im Plangebiet auf die Gebäude und Gehölze des Grundstückes des Pfarrheimes, für welche derzeit keine konkreten Veränderungen geplant sind.

Das Pfarrheim ist rundherum mit einem kastenförmigen und mit Schieferschindeln verkleideten Dachüberstand ausgestattet, welcher offensichtlich auch größere Hohlräume zur Verfügung stellt (s. Bild 9). Zwischen den Schindeln ergeben sich zahlreiche Spalten als mögliche Zwischenquartiere für Fledermäuse. Zwischen Wand und der aus Holz gefertigten Unterseite des Dachüberstandes ergibt sich des Weiteren ein in seiner Breite variierender Schlitz, welcher für Fledermäuse ebenfalls Zugang zu potenziellen Hohlräumen in dem Dachüberstand bietet (s. Bild. 10). Wochenstuben oder Winterquartiere können hier nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind auch höhere Bereiche des Daches mit Schiefer schindel bedeckt bzw. könnten auch hier für Fledermäuse geeignete Hohlräume vorhanden sein (s. Bild 9).

Insgesamt bietet das Gebäude Potenzial für Fledermausquartiere, gleichwohl es als solches vollständig intakt und verschlossen ist und keine konkreten Hinweise wie Kotspuren am Boden festgestellt werden konnten.



Bild 9: Randliche Dachverkleidungen aus Schieferschindeln (eigene Aufnahme, 22.08.2025)



Bild 10: Breiterer Schlitz zwischen Wand und Unterseite des Dachüberstandes (eigene Aufnahme, 22.08.2025)

An der Garage liegen keine erkennbaren, für Fledermäuse nutzbaren Strukturen vor. An der Rückseite der Garage befinden sich Luftschlüsse, durch welche Fledermäuse in das Gebäude gelangen könnten (s. Bild 11). Allerdings bietet die Garage als solche eine für Fledermäuse nur wenig interessante Struktur.



Bild 11: Rückseite der Garage mit Luftschlitzten (eigene Aufnahme, 22.08.2025)

Bei zukünftigen baulichen Veränderungen oder einem Rückbau des Pfarrheimes und der Garage sind zur Vermeidung von Quartiersverlusten bzw. der Tötung von Tieren die in Kap. 7.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

An den drei Bäumen (Atlaszeder, Kirsche und Birke) konnten keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Spalten, abgeplatzte Rinde oder Baumhöhlen festgestellt werden, ein Vorhandensein solcher Strukturen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann es in Zukunft zur Bildung entsprechender Strukturen kommen. Sollte zukünftig eine Fällung der Bäume beabsichtigt werden, sind die entsprechenden Bäume von einem Artexperten vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (s. Kap. 7.2).

Die zwischenzeitlich wieder mit ruderaler Vegetation bestandene Baufläche wie auch die Gartenbereiche des Pfarrheimes könnten für Fledermäuse einen Teil ihrer Nahrungshabitate bilden. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches und dem geringen Blütenreichtum ist jedoch ein Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse nicht von existenzieller Bedeutung. Für Fledermäuse könnten sich des Weiteren bei entsprechender Gestaltung blütenreicher Vegetationsstrukturen im Gebäudeumfeld neue Nahrungshabitate ergeben.

Durch eine Neubebauung des Plangebietes im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erhöhen sich die Lichtemissionen. Da jedoch das Umfeld im Siedlungsbereich und den mit Flutlichtern ausgestatteten, angrenzenden Sportplätzen stark von Lichtemissionen geprägt ist, ist bereits heute schon nicht mit dem Auftreten lichtscheuer Fledermausarten zu rechnen. Die Verwendung sogenannter „fledermausfreundlicher“ Leuchtmittel würde daher begrüßt werden, wird aber am Standort aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht als zwingend erforderlich erachtet. Empfehlungen für die Außenbeleuchtung sind in Kapitel 7.3 aufgeführt.

## 6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 35 planungsrelevante Vogelarten.

Für typische Feldvogelarten wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) bietet die zwischenzeitlich geräumte Baufläche aufgrund der Lage am Ortsrand und den damit verbundenen anthropogenen Störungen (z.B. regelmäßig freilaufende Hunde, Lärm und Lichtimmissionen von angrenzenden Sportplätzen, Bewegungsunruhe durch motorisierten Verkehr) sowie ihrer geringen Größe ohne Anbindung an die offene Feldflur keinen geeigneten Lebensraum. Weiterhin ist die Planfläche von höheren Vertikalstrukturen (Pfarrheim, Gebäude Gartenbau, Gehölze Friedhof) umgeben, sodass sie vollständig im Meidebereich von 100 bis 150 Metern liegt.

Brutmöglichkeiten beschränken sich im Plangebiet auf die Gebäude und Gehölze des Grundstückes des Pfarrheimes, für welche derzeit keine konkreten Veränderungen geplant sind.

In dem kastenförmigen Dachüberstand des Pfarrheimes wurde an einer offenen Stelle ein verlassendes Nest gefunden, welches vermutlich einer Taube zuzuordnen ist. Weitere Zugänge für gebäudebrütende Vogelarten wie bspw. den Haussperling (*Passer domesticus*) in den Dachüberstand können ebenso wenig ausgeschlossen werden wie andere nutzbare Gebäudestrukturen. Weitere Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung des Pfarrheimes von Brutvögeln wurden nicht festgestellt. An den Fassaden waren keine Lehmnestere oder -spuren der **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) vorhanden. Die Luftschlitzte der Garage könnten ggfs. auch Brutvögeln Zugang in das Gebäude bieten, sofern diese nicht von Innen verschlossen sind, z.B. durch ein Lochblech. Eine zukünftige Nutzung von Gebäudestrukturen des Pfarrheimes und der Garage von Brutvögeln kann nicht ausgeschlossen werden; bei einem Rückbau oder einer Sanierung von den Gebäuden sind daher die Vorgaben im Kap. 7.1 zu berücksichtigen.

In den Gehölzen auf dem Gelände des Pfarrheimes wurde lediglich ein besetztes Taubennest in der Birke gesichtet (s. Bild 12). Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind bei Eingriffen in die vorhandenen Gehölzstrukturen die im Kap. 7.2 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu beachten.



Bild 12: Besetztes Taubennest in der Birke (eigene Aufnahme, 22.08.2025)

An den drei Bäumen (Atlaszeder, Kirsche und Birke) konnten keine für Höhlenbrüter nutzbaren Strukturen wie Baumhöhlen entdeckt werden, ein Vorhandensein solcher Strukturen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann es in Zukunft zur Bildung entsprechender Strukturen kommen. Sollte zukünftig eine Fällung der Bäume beabsichtigt werden, sind die entsprechenden Bäume von einem Artexperten vor der Fällung auf Brutvogelbesatz zu kontrollieren (s. Kap. 7.2).

Für störanfällige und seltene Arten bietet das gesamte Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und mangels geeigneter Ausstattung somit keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat bietet es nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die planungsrelevanten Vogelarten **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Haussperling** (*Passer domesticus*) und **Dohle** (*Corvus monedula*) die Planfläche gelegentlich als Nahrungshabitat aufsuchen. Auch die Greifvögel **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) könnten sich als gelegentliche Nahrungsgäste einfinden. Für alle anderen im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten bietet die Planfläche auch als Nahrungshabitat nur wenig Potenzial. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Im Falle einer Realisierung des angestrebten Planungsrechtes ist – neben der geplanten Ortsrandeingrünung mit einer 2-reihigen Strauchpflanzung und der festgesetzten Pflanzung von insgesamt 28 Bäumen – mit einer Anpflanzung neuer Gehölzstrukturen im Gebäudeumfeld des geplanten Kindergartens wie auch in den Gärten der Einfamilienhäuser zu rechnen, sodass für die weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnnte Arten im Vergleich zur aktuellen Situation potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate in einem größeren Maße neu entstehen werden.

### 6.3 Amphibien und Reptilien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden weder planungsrelevante Amphibien- noch Reptilienarten genannt (s. Anlage I). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet wie auch im näheren Umfeld ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung ist weder eine Beeinträchtigung von Amphibien noch von Reptilien gegeben.

## 7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### 7.1 Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln bei Rückbau/ Sanierung von Gebäuden

Sollten in Zukunft ein Rückbau oder Sanierungsarbeiten an den beiden vorhandenen Gebäuden auf dem Gelände des Pfarrheimes (Pfarrheim und Garage) beabsichtigt werden, sind die Gebäude von einem Artexperten eingehend auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Arbeiten an Gebäuden sind zum Schutz von Brutvögeln außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um Beeinträchtigungen von gebäudebrütenden Vogelarten sicher ausschließen zu können. Sofern sich aus baulichen Gründen außerhalb dieser Fristen ein Handlungsbedarf ergibt, sind die betroffenen Gebäudeteile vor Beginn der Arbeiten von einem Artexperten auf Brutvogelbesatz zu kontrollieren; bei einem Nachweis von Brutvögeln, auch der nicht planungsrelevanten Arten, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB vor Aufnahme einer Bautätigkeit abzustimmen.

## 7.2 Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln bei Gehölzrodungen

Sollte in Zukunft eine Fällung der im Bereich des Pfarrheimes vorhandenen Bäume beabsichtigt werden, sind die entsprechenden Bäume von einem Artexperten vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sowie Rückschnittarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Eingriffen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen.

## 7.3 Schutz von Fledermäusen und Insekten bei der Neuschaffung von Außenbeleuchtung

Die Durchführung von Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen ist bei der Umsetzung des Vorhabens aufgrund der Vorbelastungen durch Lichtemissionen nicht zwingend erforderlich. Um Störwirkungen künstlicher Beleuchtungsquellen zu minimieren, wird empfohlen, im Plangebiet „fledermausfreundliche“ Leuchtmittel zu verwenden. Als Leuchtmittel sollten Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) verwendet werden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm (warmweißes LED-Licht). Durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) kann die Lichtstreuung minimiert werden. Notwendige Beleuchtung sollte zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt und zu den Seiten und nach Oben abgeschirmt werden.

## 8. Zusammenfassung

Die Stadt Straelen muss den vorhandenen Kindergarten in der Ortschaft Broekhuysen, der sich derzeit in der alten Grundschule befindet, aufgrund des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen erweitern. Nach entsprechenden Überlegungen wird ein Neubau und somit eine Verlegung des Kindergartens angestrebt. Für einen Neubau steht eine Fläche am westlichen Ortsrand von Broekhuysen zur Verfügung. Das Areal bietet arrondierend noch zusätzlich Flächen für Einfamilienhäuser (EFH) in einer dem dörflichen Charakter entsprechenden Ein-

familienhausbauweise sowie Flächen für nicht störende, gewerbliche Nutzungen. Zur Realisierung der Vorhaben soll der vorliegende Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 84 „Kindergarten Broekhuysen“ der Stadt Straelen aufgestellt werden. Entsprechend der Zielvorgaben sieht der Bebauungsplan die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte sowie drei Teilstücken für eine gemischte Baunutzung vor (MI 1 bis 3). Des Weiteren wird ein kirchliches Grundstück, welches das Pfarrheim und eine zugehörige Stellplatzanlage beinhaltet, ebenfalls in den Geltungsbereich miteinbezogen. Das Pfarrheim mit seinen Gartenflächen soll ebenfalls als Mischgebiet (MI 4) und die Stellplatzanlage als Gemeinbedarfsfläche/ kirchlichen Zwecke dienende Einrichtungen festgesetzt werden. Weiterhin erfolgen im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich einer Ortsrandeingrünung im Westen mit einer 2-reihigen Strauchhecke, der Anpflanzung von 28 Bäumen im Gebiet sowie der Begrünung von Flachdächern.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUK im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Mess-tischblatt 4503 Straelen) sowie durch eine Geländebegehung am 22.08.2025. Bei der Geländebegehung wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten als Zufallsfunde auf der Planfläche gesichtet. Es wurde lediglich eine Kohlmeise verhört und in einem Baum ein besetztes Nest einer Taube festgestellt.

### Wirkfaktoren

Bei Realisierung des angestrebten Planungsrechtes zur Errichtung einer Kindertagesstätte und der gemischten Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern sowie nicht störenden gewerblichen Nutzungen sind in der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten.

Anlagebedingt kann eine Rodung von Gehölzstrukturen zu einem Verlust von potenziellen Nahrungs-, Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten führen. Bestehende Gehölzstrukturen liegen nur auf dem Grundstück des Pfarrheimes vor. Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich eines Erhalts dieser Gehölzstrukturen trifft, muss im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einem vollständigen Verlust der Gehölze ausgegangen werden. Die vorhandenen Gebäude (Pfarrheim und Garage) könnten des Weiteren in Zukunft zurückgebaut werden, möglich sind auch zukünftige Sanierungsarbeiten, wodurch ebenfalls Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten verlorengehen könnten. Im Falle einer Realisierung des angestrebten Planungsrechtes ist mit einer Neuversiegelung von Freiflächen und einem Verlust der ruderale Vegetation im geplanten Baufeld zu rechnen. Hierdurch können Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten verlorengehen. Im Gegenzug werden durch Neuanpflanzungen in den Freianlagen für die weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnnte Arten im Vergleich zur aktuellen Situation potenzielle Nahrungs-, Quartiers-, bzw. Bruthabitate in einem größeren Maße neu entstehen.

Es bestehen derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch angrenzende Sportplätze, die Sportplatzbeleuchtung, Erschließungs- und Siedlungsflächen sowie die Nutzung und Pflege des Grundstückes des Pfarrheims. Die geräumte Baufläche wird des Weiteren von Spaziergängern mit Hunden als Auslauf genutzt. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind in diesen Bereichen daher bereits heute nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte Störeffekte werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten auf der heute geräumten Baufläche zwar weiter intensivieren, sich jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht wesentlich von den bestehenden Wirkfaktoren unterscheiden.

#### Fledermäuse

Quartierspotenzial für Fledermäuse beschränkt sich im Plangebiet auf die Gebäude und Gehölze des Grundstückes des Pfarrheimes, für welche derzeit keine konkreten Veränderungen geplant sind. Insgesamt bieten das Pfarrheim und die Garage Potenzial für Fledermausquartiere, gleichwohl sie als solche intakt und verschlossen sind und keine konkreten Hinweise wie Kotspuren am Boden festgestellt werden konnten. Bei zukünftigen baulichen Veränderungen oder einem Rückbau der Gebäude sind zur Vermeidung von Quartiersverlusten bzw. der Tötung von Tieren daher Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

An den drei Bäumen (Atlaszeder, Kirsche und Birke) konnten keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Spalten, abgeplatzte Rinde oder Baumhöhlen festgestellt werden; ein Vorhandensein solcher Strukturen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann es in Zukunft zur Bildung entsprechender Strukturen kommen. Sollte zukünftig eine Fällung der Bäume beabsichtigt werden, sind die entsprechenden Bäume von einem Artexperten vor der Fällung auf Fledermausbefall zu kontrollieren.

Die zwischenzeitlich wieder mit ruderaler Vegetation bestandene Baufläche wie auch die Gartenbereiche des Pfarrheimes stellen für Fledermäuse ggfs. Nahrungshabitate dar, wobei diese für keine Fledermausart essenziell sind.

#### Vögel

Brutmöglichkeiten beschränken sich im Plangebiet auf die Gebäude und Gehölze des Grundstückes des Pfarrheimes, für welche derzeit keine konkreten Veränderungen geplant sind.

In dem kastenförmigen Dachüberstand des Pfarrheimes wurde an einer offenen Stelle ein verlassenes Nest gefunden, welches vermutlich einer Taube zuzuordnen ist. Weitere Zugänge für gebäudebrütende Vogelarten wie bspw. den Haussperling (*Passer domesticus*) in den Dachüberstand können ebenso wenig ausgeschlossen werden wie andere nutzbare Gebäudemstrukturen. Weitere Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung des Pfarrheimes von Brutvögeln wurden nicht festgestellt. Da eine zukünftige Nutzung von Gebäudemstrukturen des Pfarrheimes und der Garage von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei Rückbau oder Sanierung von den Gebäuden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

In den Gehölzen auf dem Gelände des Pfarrheimes wurde lediglich ein besetztes Taubennest in der Birke gesichtet. Für Höhlenbrüter nutzbare Strukturen wurden in dem Baumbestand nicht festgestellt. Grundsätzlich sind aber bei der Rodung von Gehölzen allgemeine Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung zu berücksichtigen.

Für störanfällige und seltene Arten bietet das gesamte Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und mangels geeigneter Ausstattung somit keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat bietet es nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Amphibien und Reptilien finden im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ist für diese Artgruppen daher auszuschließen.

#### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

##### *Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln bei Rückbau/ Sanierung von Gebäuden*

Sollten in Zukunft ein Rückbau oder Sanierungsarbeiten an den beiden vorhandenen Gebäuden auf dem Gelände des Pfarrheimes (Pfarrheim und Garage) beabsichtigt werden, sind die Gebäude von einem Artexperten eingehend auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Arbeiten an Gebäuden sind zum Schutz von Brutvögeln außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um Beeinträchtigungen von gebäudebrütenden Vogelarten sicher ausschließen zu können. Sofern sich aus baulichen Gründen außerhalb dieser Fristen ein Handlungsbedarf ergibt, sind die betroffenen Gebäudeteile vor Beginn der Arbeiten von einem Artexperten auf Brutvogelbesatz zu kontrollieren; bei einem Nachweis von Brutvögeln, auch der nicht planungsrelevanten Arten, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB vor Aufnahme einer Bautätigkeit abzustimmen.

##### *Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln bei Gehölzrodungen*

Sollte in Zukunft eine Fällung der im Bereich des Pfarrheimes vorhandenen Bäume beabsichtigt werden, sind die entsprechenden Bäume von einem Artexperten vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sowie Rückschnittarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Eingriffen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen.

##### *Schutz von Fledermäusen und Insekten bei der Neuschaffung von Außenbeleuchtung (Empfehlung)*

Die Durchführung von Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen ist bei der Umsetzung des Vorhabens aufgrund der Vorbelastungen durch Lichtemissionen nicht zwingend erforderlich. Um Störwirkungen künstlicher Beleuchtungsquellen zu minimieren, wird empfohlen, im Plangebiet „fledermausfreundliche“ Leuchtmittel zu verwenden. Als Leuchtmittel sollten Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) verwendet werden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm (warmweißes LED-Licht). Durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) kann die Lichtstreuung minimiert werden. Notwendige Beleuchtung sollte zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt und zu den Seiten und nach Oben abgeschirmt werden.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 kann unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weeze, den 25. August 2025



Sabine Seeling-Kappert  
Dipl.-Ing. (FH) Landespfllege

## Quellenverzeichnis

LANUK NRW (2025a): FIS Geschützte Arten

(Internetabfrage:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>,  
am 21.08.2025)

LANUK NRW (2025b): Landschaftsinformationssammlung: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am  
21.08.2025

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl.  
(13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungs-  
vorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG  
(FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren  
(Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame  
Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen  
Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung,  
Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt  
des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung  
GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara  
Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/de/downloads>

**Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten**

Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4503 Straelen

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034, zuletzt aufgerufen am 21.08.2025)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,

▼= Bestand abnehmend, ▲= Bestand zunehmend